



Bundesnetzagentur

# Verbraucher-Kennzahlen

## Monitoringbericht 2019



Die Energiewende und die Klimaschutzziele bestimmen weiterhin die Entwicklungsdynamik der Strom- und Gasmärkte in Deutschland. Dies wird im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes dokumentiert und ausgewertet. Verbraucherinformation, Markttransparenz und Analyse der Wettbewerbsentwicklung sind die Ziele des Monitorings.

In dieser Broschüre werden die Verbraucher-Kennzahlen des Berichtes zusammengestellt. Sie betreffen die Energie-Erzeugung und in der Strom- und Gasversorgung die Preise und Netzentgelte, den Lieferantenwechsel, aufgetretene Versorgungsstörungen und Sperrungen von Haushaltskunden.

Nur gut informierte Verbraucher können wählen und Geld sparen, indem sie beispielsweise ihren Vertrag oder Lieferanten wechseln.

# Inhalt

## STROM

Bestand und Entwicklung der Stromerzeugung	4
Entwicklung Erneuerbare Energien	6
Entwicklung der Zahlungen nach dem EEG	8
Versorgungsstörungen	12
Preisniveau für Haushaltskunden	14
Netzentgelte für Haushaltskunden	16
Vertragsstruktur und Lieferantenwechsel von Haushaltskunden	22
Sperrungen von Haushaltskunden	26
Elektromobilität / Ladesäulen und steuerbare Verbrauchseinrichtungen	28

## GAS

Entwicklung der Im- und Exporte	32
Versorgungsstörungen	36
Preisniveau für Haushaltskunden	38
Netzentgelte für Haushaltskunden	40
Vertragsstruktur und Lieferantenwechsel von Haushaltskunden	44
Sperrungen von Haushaltskunden	48

## Bestand und Entwicklung der Stromerzeugung

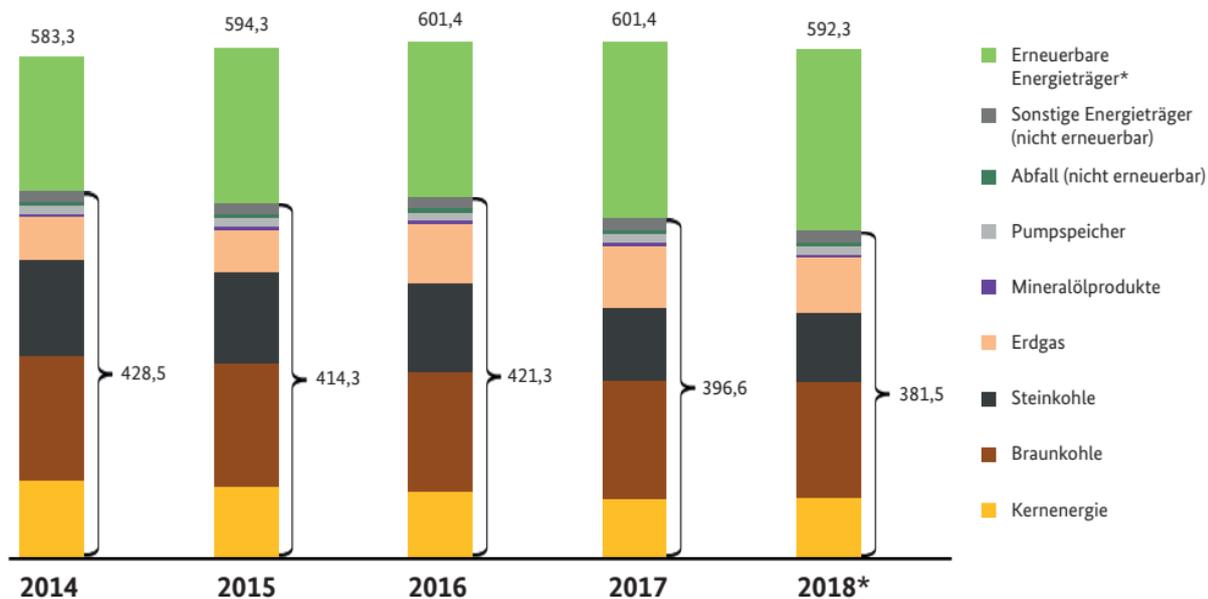
Der Ausbau von Erneuerbaren Energien begleitet den Atomausstieg und führt zu einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland. Neue Erzeugungskapazitäten im konventionellen Bereich sind in den letzten Jahren vor allem durch den Zubau von flexiblen Erdgaskraftwerken entstanden.

Die Veränderung der Erzeugungslandschaft erfordert weiteren Netzausbau, vor allem um den im Norden erzeugten Strom in den Süden Deutschlands zu transportieren.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung in Deutschland überprüft die Bundesnetzagentur vor der Stilllegung von Kraftwerken, welche Kraftwerke stillgelegt werden dürfen oder weiterhin das Stromnetz stabilisieren müssen.



## Entwicklung der Nettostromerzeugung in TWh



\*vorläufige Zahlen

## Entwicklung Erneuerbare Energien

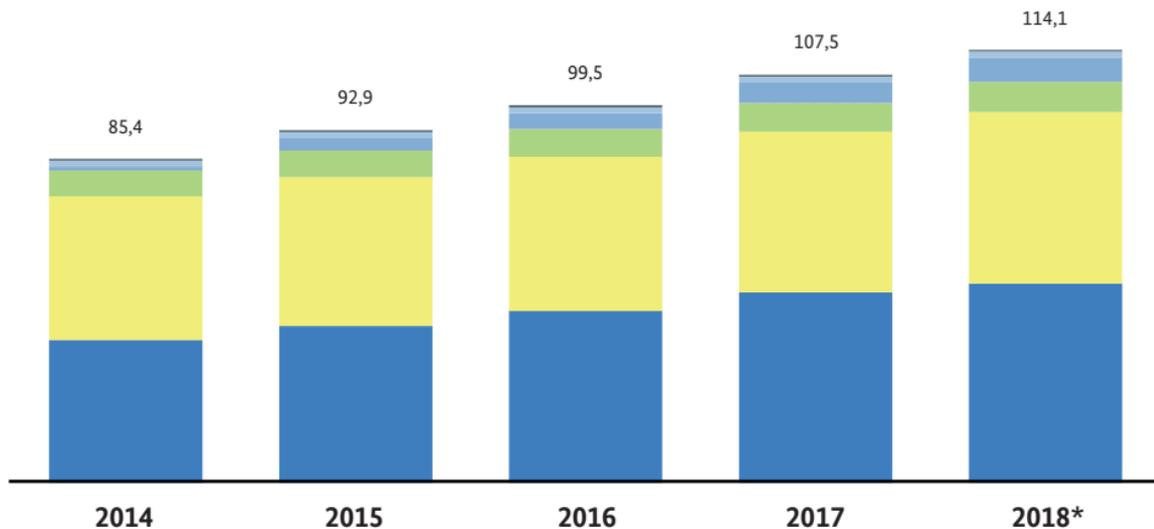
Ein wesentlicher Eckpfeiler der Energiewende ist ein kontinuierlicher Ausbau von erneuerbaren Energien. Hierfür wurden ambitionierte jährliche Ausbaupfade für die erneuerbaren Technologien Wind an Land, Wind auf See, Solar und Biomasse gesetzlich im EEG verankert.

Betreiber von neu-installierten Erneuerbaren-Energien-Anlagen bis zu einer Leistungsgröße von 100 kW (also von Anlagen, wie sie typischerweise auf Hausdächern errichtet werden) können nach wie vor eine gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung erhalten, d.h. für den produzierten Strom Zahlungen nach dem EEG erhalten, ohne sich um die Vermarktung des Stroms kümmern zu müssen. Alle anderen Betreiber mit Anlagen größer als 100 kW müssen den von der Anlage produzierten Strom selbst oder über einen Dienstleister vermarkten. Sie tragen dafür auch die Bilanzierungsverantwortung.

Der überwiegende Teil (78 Prozent) des 2018 in Deutschland produzierten EE-Stroms wurde entweder vom Betreiber oder einem Dienstleister direkt vermarktet.

## Entwicklung der installierten Leistung der Anlagen mit Zahlungsanspruch nach dem EEG bis 2018

in GW



■ Windenergie an Land  
■ Windenergie auf See

■ Solare Strahlungsenergie  
■ Wasserkraft

■ Biomasse  
■ Deponie-, Klär- und Grubengas

\*vorläufige Zahlen

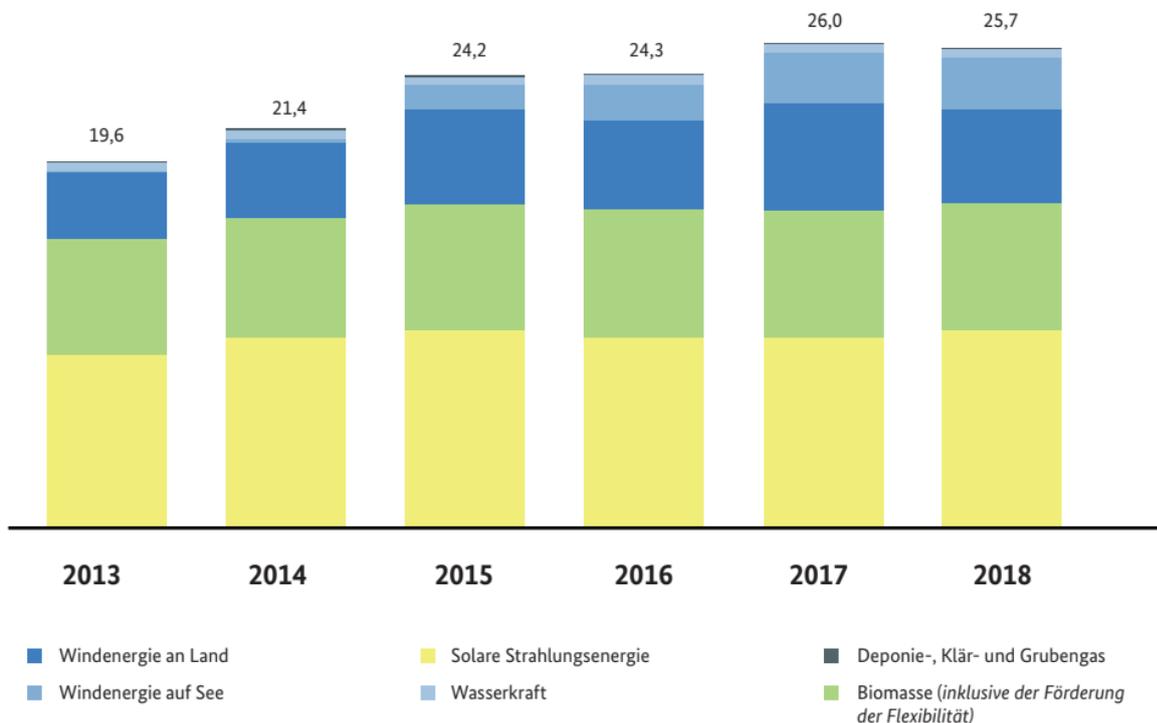
## Entwicklung der Zahlungen nach dem EEG

Durch die EEG-Umlage wird die Ökostrom-Förderung für die Betreiber von Solar-, Windkraft-, Wasserkraft- oder Biogas- und Biomasseanlagen finanziert. Alle Stromkunden müssen sie bezahlen, für bestimmte Industriebranchen und Gewerbe gibt es Rabatte. Die vier Übertragungsnetzbetreiber legen die Umlagen-Höhe jeweils zum 15. Oktober für das Folgejahr anhand einer Prognose der Einnahmen und Ausgaben fest.

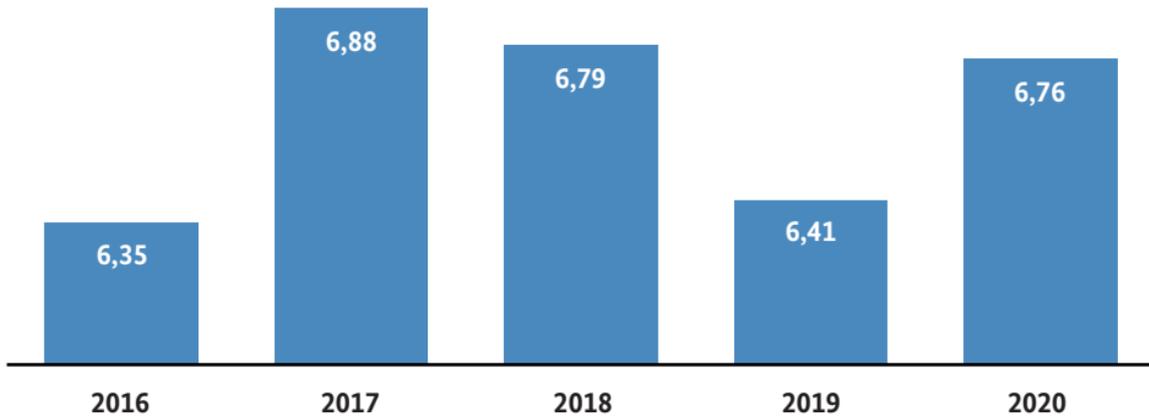
Für die Berechnung der Umlage spielt die Höhe der Zahlungen an Anlagenbetreiber Erneuerbarer Energien die entscheidende Rolle. Die Übertragungsnetzbetreiber verkaufen den gesamten erneuerbaren Strom an der Strombörse, der einen Anspruch auf eine feste Einspeisevergütung hat (ca. 22 Prozent) und hauptsächlich von kleineren Anlagen und Bestandsanlagen erzeugt wird. Der überwiegende Anteil des Erneuerbaren Stroms (78 Prozent) wird von den Anlagenbetreibern direkt oder über ein Direktvermarktungsunternehmen am Markt, wie z.B. die Strombörse, verkauft. In beiden Fällen, sind die Einnahmen aus den Markterlösen nicht ausreichend um die ausbezahlten Förderzahlungen bzw. den Zahlungsanspruch zu decken.

Dieser Differenzbetrag wird durch die EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher umgelegt.

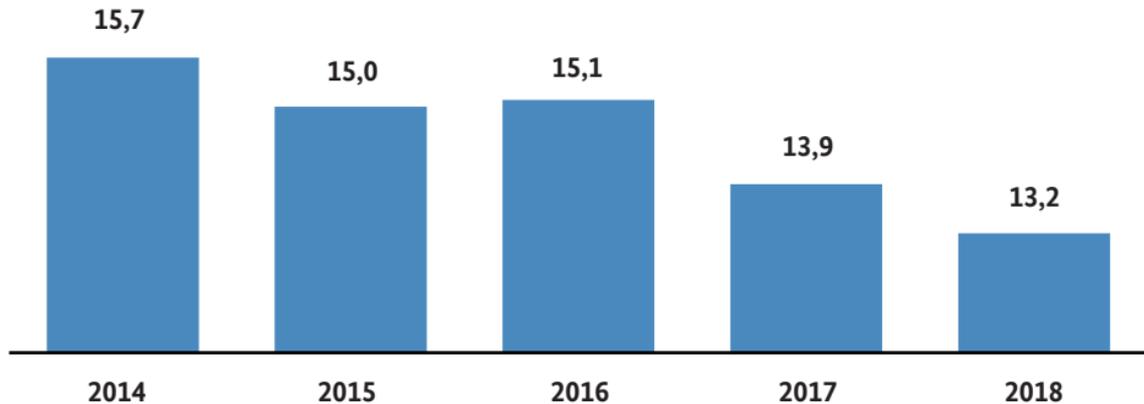
## Entwicklung der Zahlungen nach dem EEG nach Energieträger in Mrd. Euro



## Entwicklung der EEG-Umlage in ct/kWh



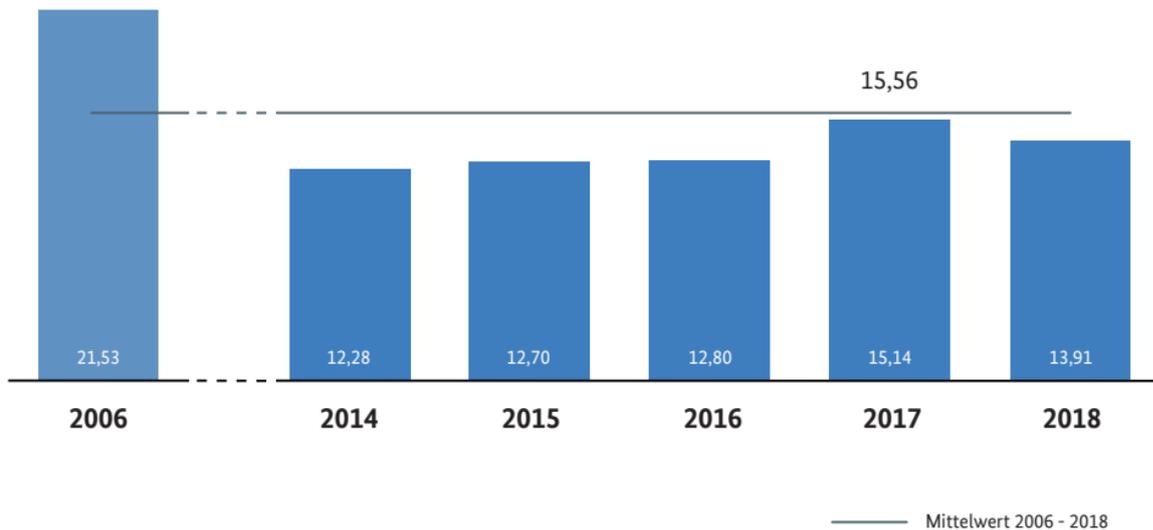
## Entwicklung der durchschnittlichen Zahlungen nach dem EEG in ct/kWh



## Versorgungsstörungen Strom

Der System Average Interruption Duration Index – SAIDI<sub>EnWG</sub> bezeichnet die durchschnittliche Dauer der Versorgungsunterbrechung für Nieder- und Mittelspannung je Kunde im jeweiligen Jahr. Dieser wird aus den Berichten der Netzbetreiber über die in ihrem Netzgebiet aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen ermittelt. Für 2018 beträgt der SAIDI<sub>EnWG</sub> 13,91 Minuten.

## Versorgungsstörungen Strom nach § 52 EnWG in Minuten

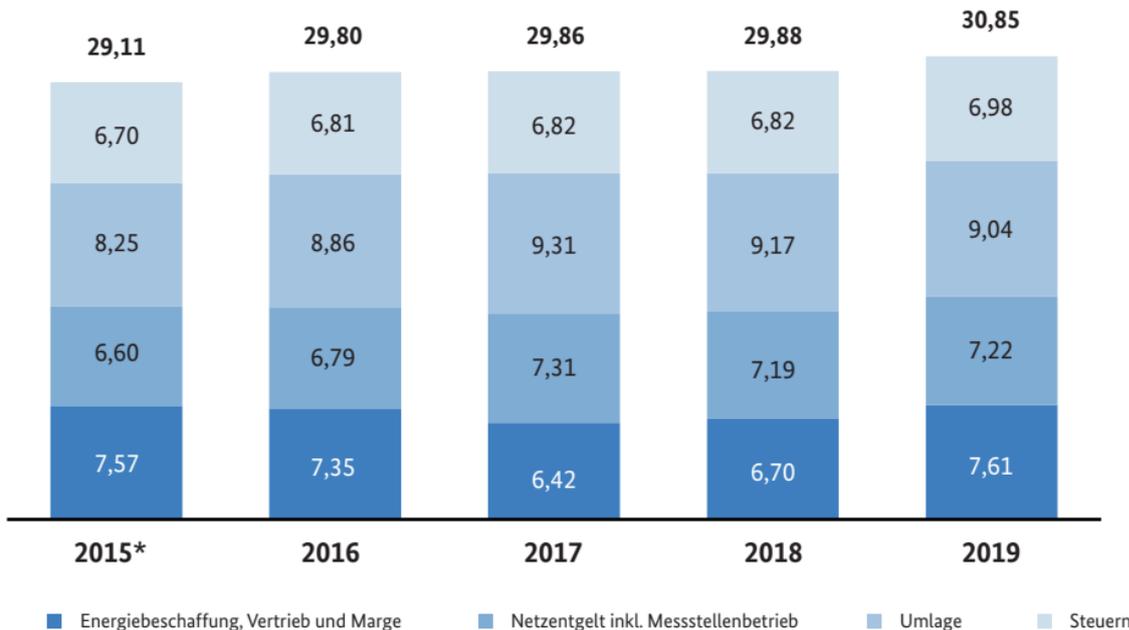


## Preisniveau Strom für Haushaltskunden

Der Strompreis, den Kunden bei ihrem Lieferanten bezahlen, setzt sich aus mehreren Preisbestandteilen zusammen: Neben der Strombeschaffung, dem Vertrieb und Gewinn, sind es vor allem das Netzentgelt, die Konzessionsabgabe, diverse Umlagen und Steuern. In der Regel gibt es einen monatlichen, verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einen Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde. Verbraucher mit einem niedrigeren Verbrauch profitieren eher von einem Vertrag mit einem geringen Grundpreis, Verbraucher mit einem erhöhten Verbrauch eher von einem geringen Arbeitspreis.

In Deutschland gibt es keine Strompreisregulierung.

**Über alle Vertragskategorien mengengewichteter Elektrizitätspreis für Haushaltskunden für das Abnahmeband ab einschließlich 2.500 bis 5.000 kWh im Jahr jeweils zum 1. April**  
in ct/kWh



\*Die Preise beruhen auf dem Abnahmefall von 3.500 kWh pro Jahr.

## Netzentgelte Strom für Haushaltskunden

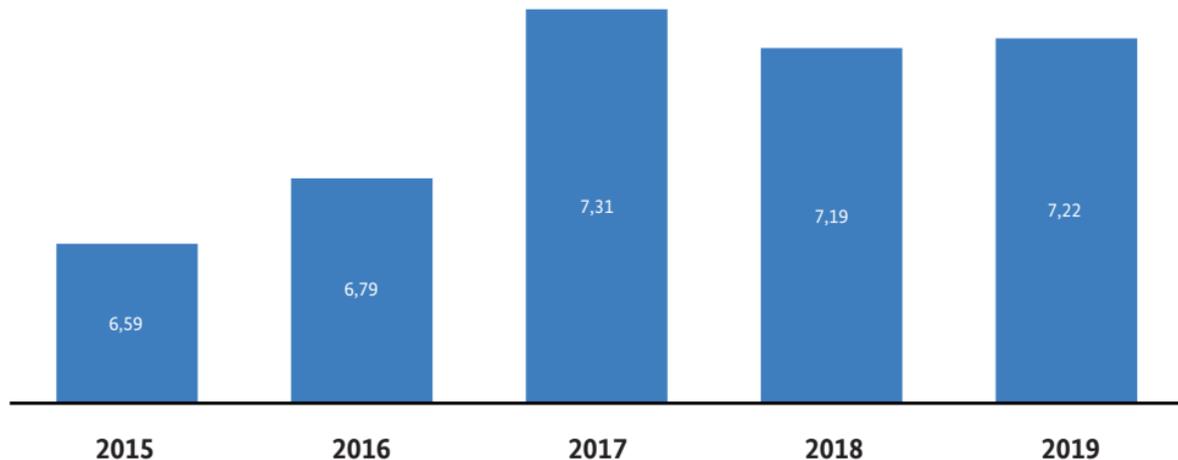
Netzentgelte sind ein Bestandteil des Elektrizitätspreises. Sie müssen sowohl von Haushaltskunden als auch Industrie- und Gewerbekunden gezahlt werden. Über die Netzentgelte werden die Kosten für das Stromnetz (z.B. Ausbau und Maßnahmen zur Systemsicherheit) auf den Letztverbraucher gewälzt.

Für Haushaltskunden mit einem Stromverbrauch zwischen 2.500 und 5.000 kWh pro Jahr beträgt der Anteil der Netzentgelte für das Jahr 2019 rund 22 Prozent. Nach einem leichten Rückgang in 2018 sind die Netzentgelte für Haushaltskunden in 2019 wieder von 7,19 ct/kWh auf 7,22 ct/kWh gestiegen.

Die Höhe der Netzentgelte ist je nach Netzbetreiber und Region unterschiedlich. Die Ursachen dafür sind vielschichtig und hängen u.a. von folgenden Faktoren ab:

- Auslastung der Netze: Diese wurden bspw. in den neuen Bundesländern zu groß dimensioniert und sind deshalb teilweise nicht genügend ausgelastet.
- Besiedlungsdichte: In dünn besiedelten Gebieten werden die Netzkosten auf wenige Netznutzer verteilt.
- Unterschiedlich hohe Kosten für Einspeisemanagementmaßnahmen.
- Alter der Netze: Ältere Netze mit geringen Restwerten führen zu geringeren Netzkosten als neue Netze.
- Qualität der Netze: Diese hat über das Q-Element einen direkten Einfluss auf die Erlösobergrenze.

## Entwicklung der mengengewichteten Nettonetzentgelte (inkl. Messstellenbetrieb) für Haushaltskunden in ct/kWh

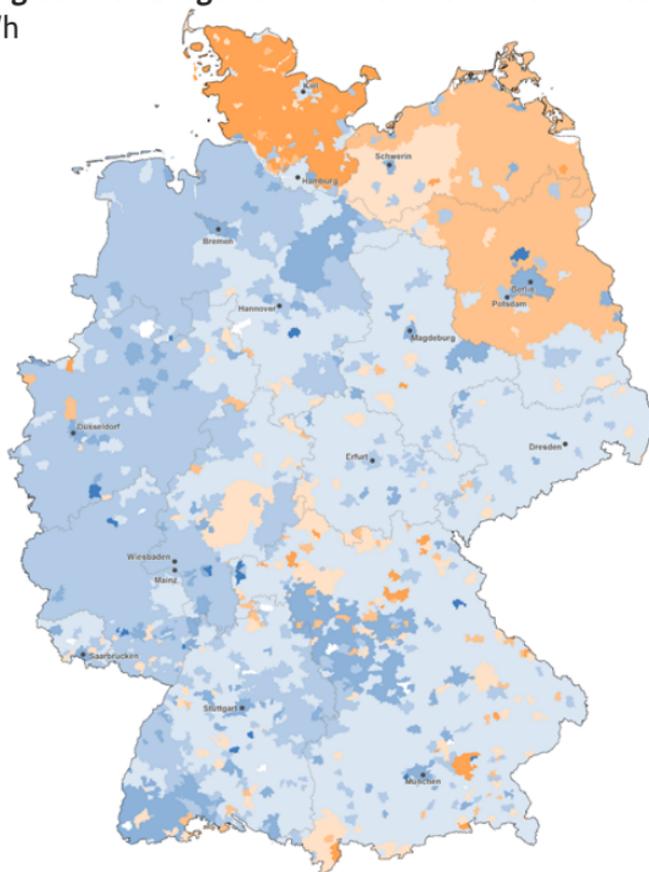


■ Haushaltskunde 2.500 - 5.000 kWh/a  
(vor 2016 Abnahmefall 3.500 kWh/a, mengengewichtet)

## Nettonetzentgelte für Haushaltskunden in Deutschland für das Jahr 2019 in ct/kWh

Bundesland	Mengen- gewichteter Mittelwert*	Minimum	Maximum	Anzahl berücksichtigter Verteilernetze
Schleswig-Holstein	9,15	5,93	10,68	42
Brandenburg	8,35	3,44	16,57	29
Mecklenburg-Vorpommern	8,25	5,32	10,24	19
Hamburg	7,53	7,53	7,53	1
Sachsen-Anhalt	7,17	1,78	10,10	28
Thüringen	7,12	5,55	9,96	30
Sachsen	7,06	5,19	9,12	36
Bayern	7,00	4,09	11,82	224
Niedersachsen	6,87	4,34	25,38	70
Baden-Württemberg	6,84	4,71	12,23	111
Saarland	6,84	5,13	16,76	17
Hessen	6,78	4,65	9,46	46
Rheinland-Pfalz	6,52	4,24	8,79	50
Nordrhein-Westfalen	6,51	4,55	10,57	98
Berlin	5,58	5,58	5,63	2
Bremen	5,44	5,37	9,50	4

## Verteilung der Netzentgelte für Haushaltskunden in Deutschland für das Jahr 2019 in ct/kWh



### Zeichenerklärung

#### Haushaltskunden

Abnahmefall: 3.500 kWh/Jahr

- unter 5 Cent/kWh
- 5 bis < 6 Cent/kWh
- 6 bis < 7 Cent/kWh
- 7 bis < 8 Cent/kWh
- 8 bis < 9 Cent/kWh
- 9 bis < 10 Cent/kWh
- 10 oder größer

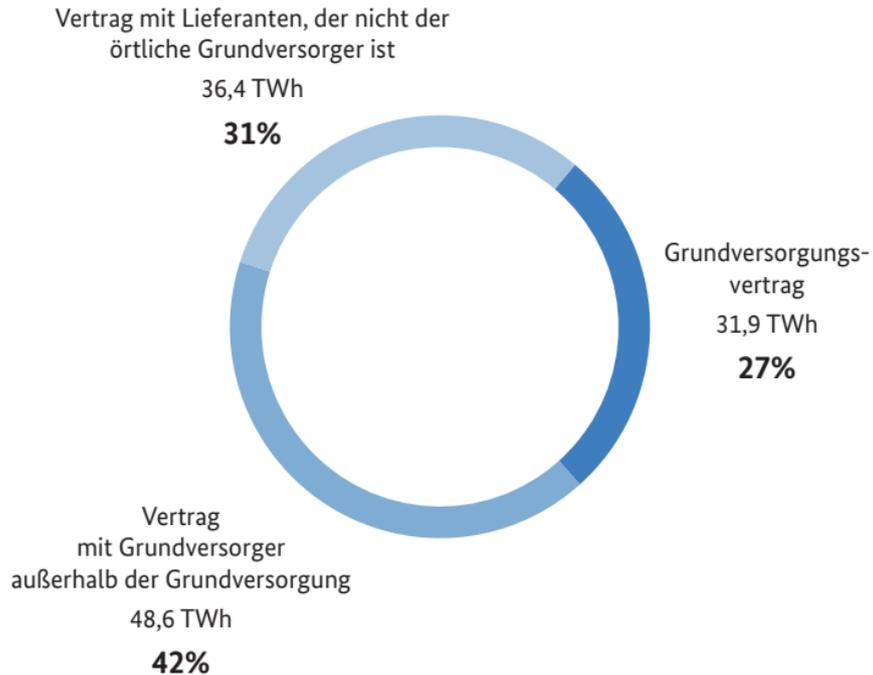
Herausgeber: Bundesnetzagentur  
Quellennachweis:  
© GeoBasis-DE/ BKG 2018,  
© Lutum + Tappert 2019  
Daten: Monitoring der Bundesnetzagentur

## **Vertragsstruktur und Lieferantenwechsel Strom von Haushaltskunden**

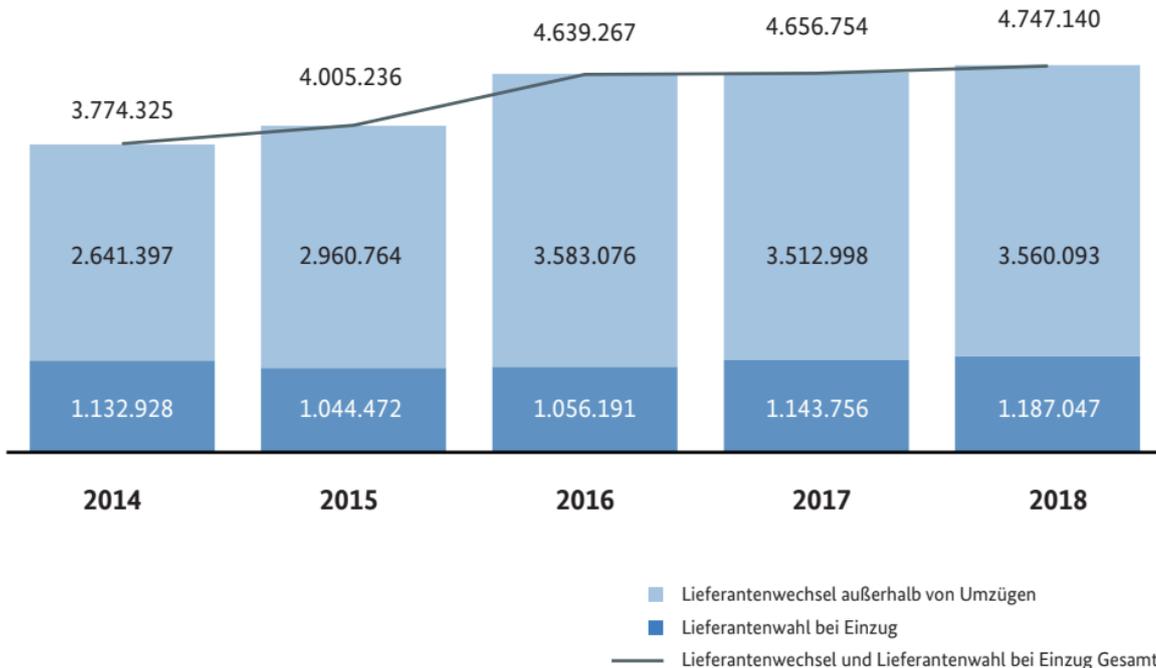
Die immer noch hohe Zahl von Haushaltskunden, die in der Grundversorgung oder im Rahmen eines anderen Vertrages vom Grundversorger beliefert werden zeigt, dass noch nicht alle Verbraucher die Wechselmöglichkeiten nutzen.

Verbraucher können sich über ihre Vertragskonditionen (Grundversorgungsstatus, Preisbindung, Laufzeit etc.) und die aktuellen Preise ihres Lieferanten informieren und diese mit denen anderer Lieferanten oder Verträge vergleichen.

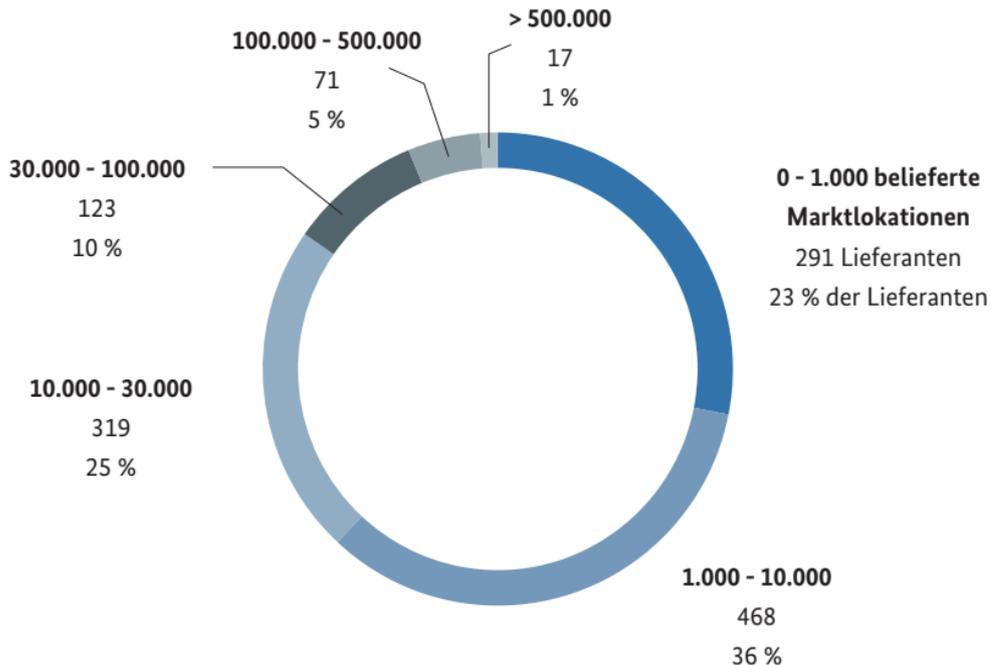
## Vertragsstruktur von Haushaltskunden im Jahr 2018 in TWh und Verteilung



## Lieferantenwechsel von Haushaltskunden



## Anzahl bzw. Anteil der Lieferanten, die die dargestellte Anzahl von Marktlifikationen beliefern ohne Berücksichtigung von Konzernverbindungen



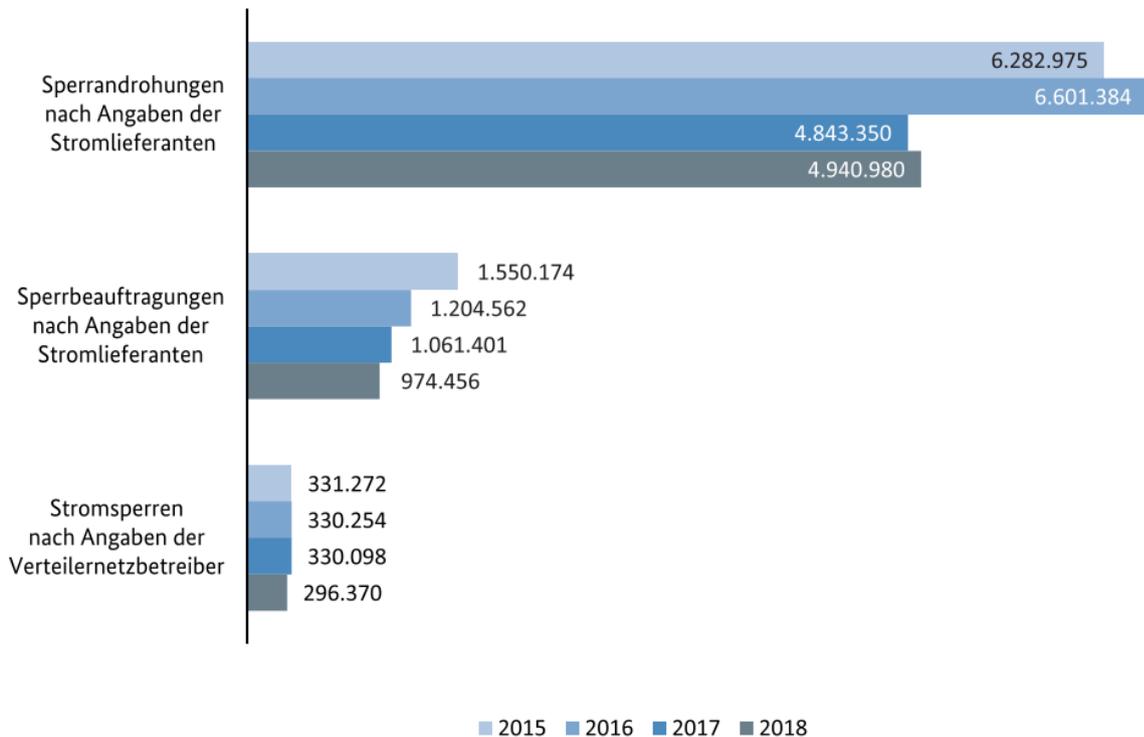
## Stromsperrungen von Haushaltskunden

Wenn ein Kunde bspw. eine fällige Forderung seines Lieferanten nicht zahlt, erhält er eine kostenpflichtige Mahnung. Zeitgleich mit der Mahnung oder im Anschluss erhält er eine sogenannte Sperrandrohung. Eine Sperrung (Unterbrechung) wird frühestens vier Wochen nach der Sperrandrohung durchgeführt. Das Datum der tatsächlichen Sperrung muss dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt werden. Die Unterbrechung der Stromversorgung darf in der Grundversorgung erst bei einem Zahlungsverzug von mindestens 100 Euro durchgeführt werden.

Sowohl für die Mahnungen, die Sperrung und auch die Wiederherstellung der Versorgung kann der Lieferant die Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Die Höhe der Kosten ist je nach Lieferant und Netzbetreiber sehr unterschiedlich. In der Grundversorgung haben Kunden einen Anspruch auf einen Nachweis der Berechnungsgrundlage.

Bei absehbaren Veränderungen des Verbrauchsverhaltens können Verbraucher ihre Abschlagszahlung anpassen und so hohen einmaligen Nachzahlungen vorbeugen. Durch einen Tarif- oder Lieferantenwechsel besteht die Möglichkeit Energiekosten zu senken. Energiekostenberatungen werden beispielsweise von den Verbraucherzentralen angeboten.

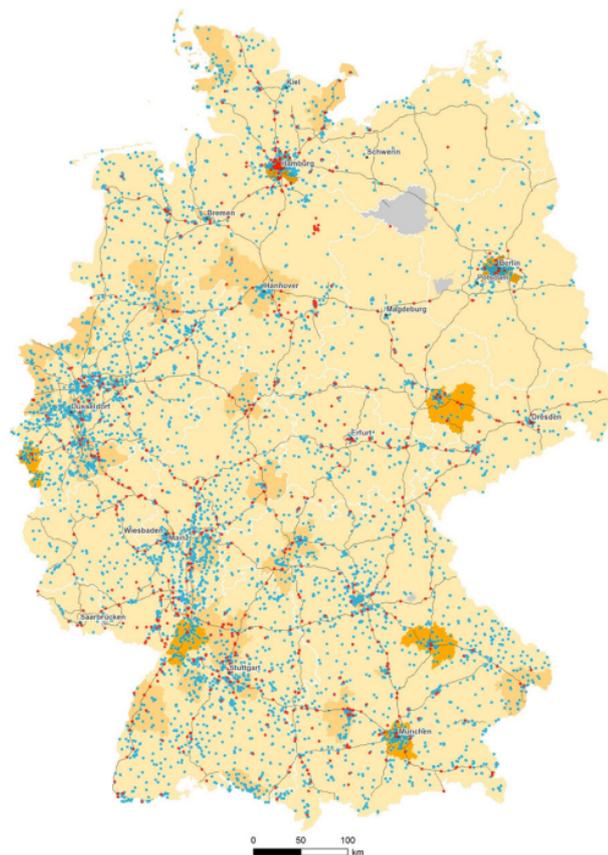
## Anzahl Strom Sperrungen nach Lieferanten- und Verteilernetzbetreiberangaben



## **Elektromobilität / Ladesäulen**

Nutzer von Elektromobilen können sich über die in Deutschland verfügbaren Ladepunkte und deren Leistung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur informieren. Durch die Meldung durch die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und deren Veröffentlichung wird Transparenz hergestellt. Durch die Überprüfung der Ladepunkte auf die Anforderungen an die Interoperabilität wird sichergestellt, dass Nutzer von Elektromobilen an jedem Ladepunkt einen vorgeschriebenen Ladestecker vorfinden.

# Gemeldete Ladesäulen nach Ladesäulenverordnung in Deutschland



## Zeichenerklärung

— Bundesautobahn

## Ladesäulen nach Landkreis

■ > 200

■ 101 - 200

■ 51 - 100

■ 1 - 50

## Ladesäulen

● Schnellladepunkt

● Normalladepunkt

Herausgeber: Bundesnetzagentur

Quellennachweis:

© GeoBasis-DE/ BKG 2019,

Stand: 19. Juli 2019

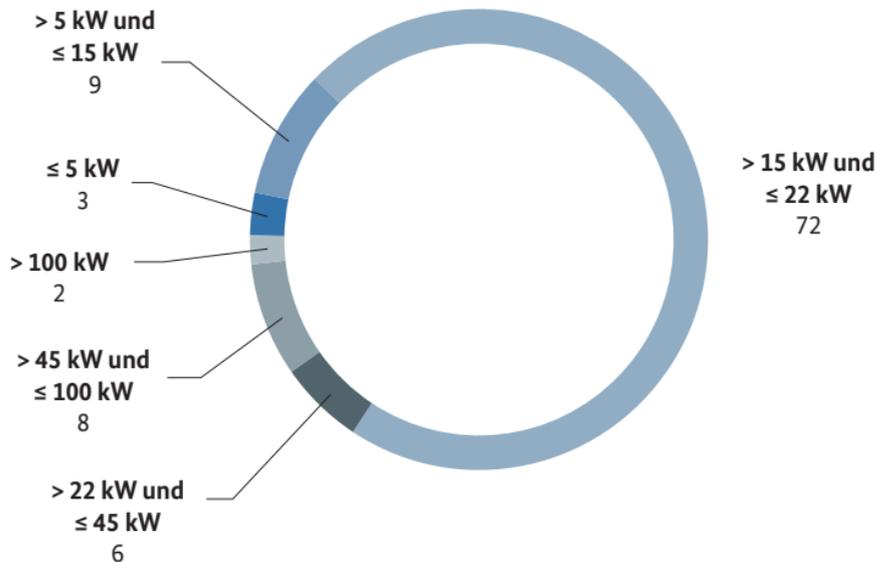
0 50 100  
km

## Verteilung der gemeldeten Ladeinfrastruktur auf die Bundesländer

Bundesland	Lade- einrichtungen	Ladepunkte	davon Schnell- ladepunkte	Elektromobile* pro Ladepunkt
Baden-Württemberg	1.589	3.094	608	12
Bayern	2.280	4.570	633	9
Berlin	497	925	61	7
Brandenburg	220	428	71	9
Bremen	81	168	20	6
Hamburg	457	924	74	5
Hessen	785	1.503	201	11
Mecklenburg-Vorpommern	129	241	38	6
Niedersachsen	1.017	1.879	414	8
Nordrhein-Westfalen	1.983	3.894	388	9
Rheinland-Pfalz	496	961	255	9
Saarland	44	90	19	18
Sachsen	341	770	142	7
Sachsen-Anhalt	161	320	68	7
Schleswig-Holstein	476	932	119	7
Thüringen	315	631	136	6

\* Elektromobile und Plug-in-Hybride zum Stand 1. Juli 2019

## Aufteilung der Leistung an den Ladepunkten in Deutschland in Prozent



## Entwicklung der Im- und Exporte von Erdgas

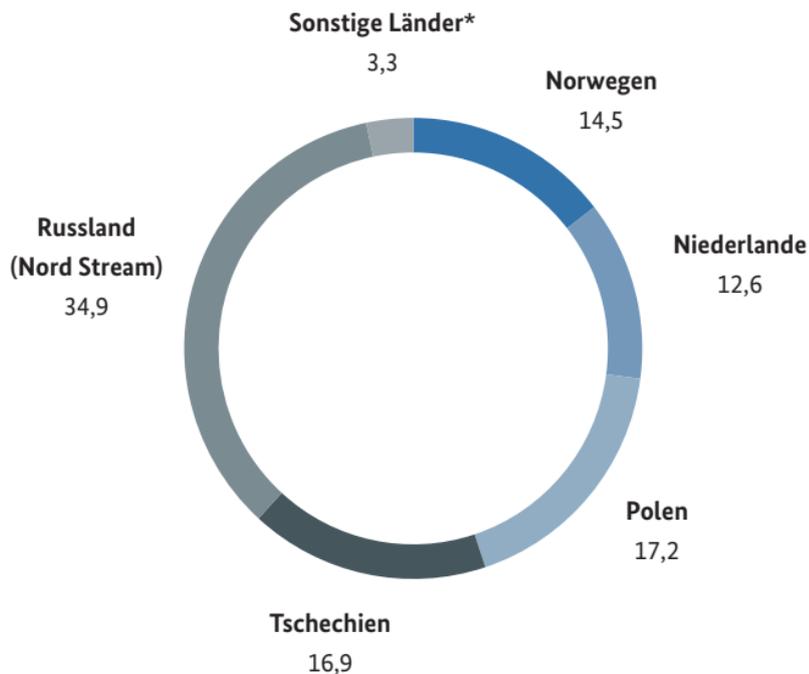
Gut 70 Prozent des nach Deutschland importierten Gases stammen aus Russland (inkl. GUS). Die Importe aus Russland (inkl. GUS) stiegen im Vergleich zum Vorjahr um rund 15 Prozent, während die Importe aus Norwegen und den Niederlanden zurückgegangen sind.

Deutschland nimmt durch die geographische Lage die Funktion einer Gasdrehscheibe ein. Die in Deutschland ankommenden Gasimporte werden zu großen Teilen weitergereicht, häufig nach Frankreich und in die Niederlande.

Die Bedeutung der inländischen Gasförderung sinkt aufgrund der Erschöpfung der Lagerstätten von Jahr zu Jahr.

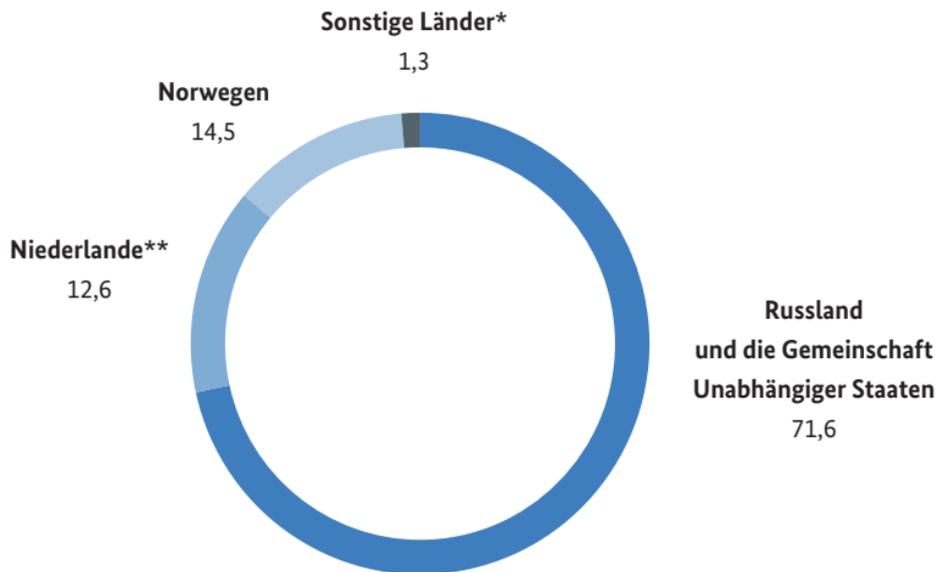


## Nach Deutschland importierte Gasmengen (physikalische Lastflüsse) 2018 - Aufteilung nach Übergabeländern in Prozent



\*Sonstige Länder: Belgien, Dänemark, Österreich

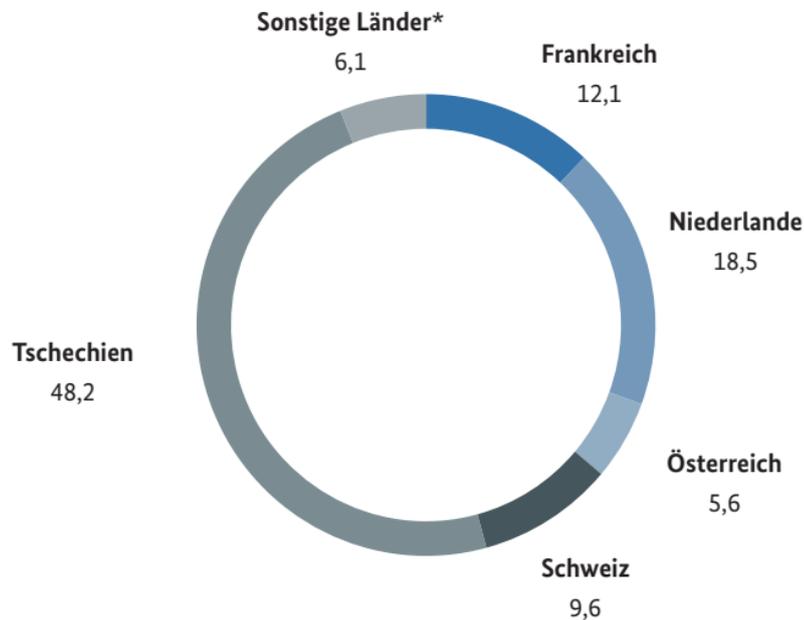
## Nach Deutschland importierte Gasmengen (physikalische Lastflüsse) 2018 - Aufteilung nach Quellenländern in Prozent



\* Sonstige Länder: Belgien, Dänemark

\*\* enthält Gas aus Großbritannien

## Aus Deutschland exportierte Gasmengen (physikalische Lastflüsse) 2018 - Aufteilung nach Übernahmeländern in Prozent



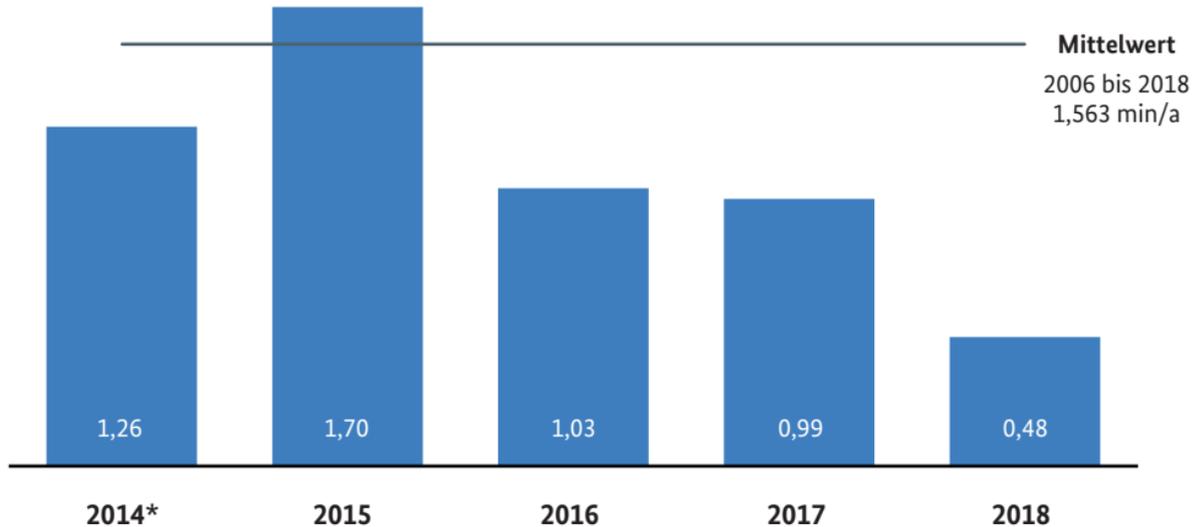
\*Sonstige Länder: Belgien, Dänemark, Luxemburg, Polen

## Versorgungsstörungen Gas

Die Bundesnetzagentur ermittelt jährlich den Durchschnittswert der Gas-Versorgungsunterbrechungen für alle Letztverbraucher in Deutschland (SAIDI<sub>EnWG</sub>: System Average Interruption Duration Index). Der SAIDI<sub>EnWG</sub> Wert für die durchschnittliche Unterbrechung von Letztverbrauchern mit Gas betrug 0,48 Minuten im Jahr 2018.

Damit ist die Versorgungssicherheit mit Erdgas in Deutschland sehr hoch.

## Zeitablauf des SAIDI-Wertes in min/Jahr



\*Unfall nicht berücksichtigt, weil keine Auswirkung auf Tarifikunden gegeben war

## Preisniveau Gas für Haushaltskunden

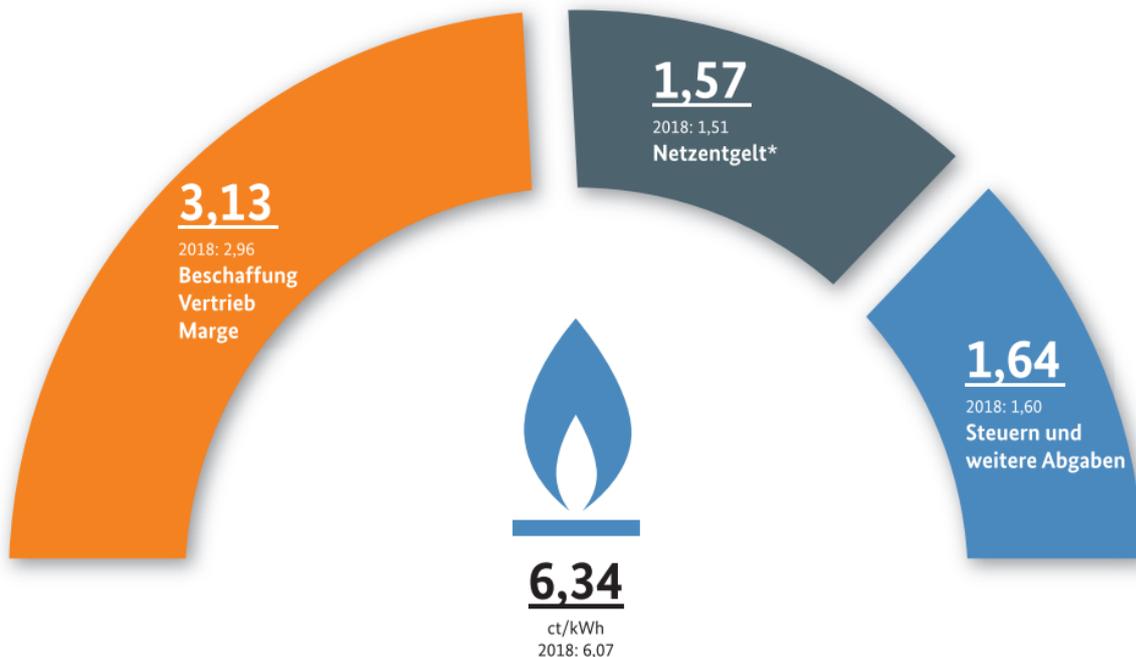
Die Gaspreise für Haushaltskunden sind zum 1. April 2019, unabhängig von der jeweiligen Belieferungsart, im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 4,4 Prozent gestiegen. Besonders deutlich mit gut zehn Prozent stiegen die Gaspreise bei der Belieferung in der Grundversorgung.

Die Grundversorgung bleibt im Durchschnitt mit 7,28 ct/kWh die teuerste Belieferungsart. Bereits ein Vertragswechsel beim örtlichen Grundversorger kann eine durchschnittliche Ersparnis von rund 12 Prozent pro kWh bedeuten. Beim Wechsel des Versorgers ist eine durchschnittliche Ersparnis von rund 15 Prozent pro kWh möglich. Ein durchschnittlicher Haushaltskunde kann bei einer Vertragsumstellung bei seinem örtlichen Gaslieferanten eine durchschnittliche jährliche Ersparnis in Höhe von bis zu 195 Euro erreichen. Durch einen Wechsel des Gaslieferanten beträgt das jährliche durchschnittliche Einsparpotenzial bis zu 245 Euro.

Als Hauptursachen für den Anstieg des Gaspreises sind hauptsächlich die gestiegenen Gasbeschaffungskosten (plus sechs Prozent) und die gestiegenen Netzentgelte (plus vier Prozent) auszumachen.

## Durchschnittlicher Haushaltskundenpreis Gas 2019

in ct/kWh



Haushaltskundenpreis (5.556 - 55.556 kWh pro Jahr) Stand 01. April 2019; \*Netzentgelte inkl. Messung und Messstellenbetrieb

## Netzentgelte Gas für Haushaltskunden

Mittels der Netzentgelte werden die Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Ausbau der Netze auf alle Netznutzer, also auch Verbraucher umgelegt.

Die Netzentgelte stellen mit rund 25 Prozent einen wesentlichen Teil des gesamten Gaspreises dar.

Das durchschnittliche, von der Belieferungsart unabhängige Netzentgelt für einen durchschnittlichen Haushaltskunden inklusive der Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb liegt derzeit bei rund 1,56 ct/kWh und ist im Vergleich zum Vorjahr um gut drei Prozent gestiegen.

## Nettonetzentgelte für Haushaltskunden in Deutschland für das Jahr 2019 in ct/kWh

Bundesland	Gewichteter Mittelwert*	Minimum	Maximum	Anzahl berücksichtigter Verteilernetze
Saarland	1,78	1,15	2,36	18
Mecklenburg-Vorpommern	1,77	1,07	2,29	22
Brandenburg	1,73	0,84	3,36	29
Sachsen-Anhalt	1,72	1,19	2,77	28
Bremen	1,56	1,54	1,67	2
Thüringen	1,52	1,05	2,14	30
Nordrhein-Westfalen	1,52	0,73	2,85	120
Sachsen	1,51	1,07	2,11	37
Baden-Württemberg	1,47	0,87	3,13	105
Rheinland-Pfalz	1,39	0,83	1,92	35
Hessen	1,39	0,99	1,77	44
Schleswig-Holstein	1,32	0,92	1,80	42
Bayern	1,29	0,88	2,88	108
Niedersachsen	1,25	0,65	1,85	62
Hamburg	1,22	1,22	1,22	1
Berlin	1,12	1,12	1,12	1

\* Als Gewichtunggrundlage wurde die Anzahl der Zählpunkte der Netzbetreiber in den jeweiligen Netzgebieten verwendet.

## Vertragsstruktur und Lieferantenwechsel Gas von Haushaltskunden

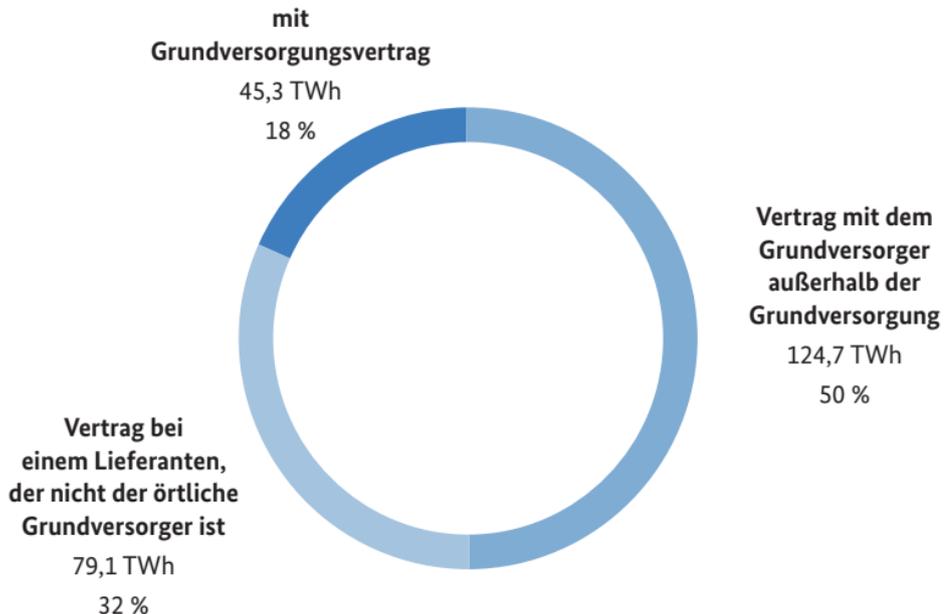
Die Hälfte der 12,4 Mio. Haushaltskunden in Deutschland hat einen Vertrag mit dem örtlichen Grundversorger abgeschlossen und wird dabei über einen Vertrag außerhalb der Grundversorgung beliefert. Rund 18 Prozent der Haushaltskunden befinden sich in der Grundversorgung. Rund ein Drittel der Haushaltskunden hat einen Gasliefervertrag bei einem Lieferanten, der nicht der örtliche Grundversorger ist.

Der Anteil der teuren Grundversorgungsverträge geht seit Jahren zurück. Der Anteil der Verträge bei einem Gaslieferanten, der nicht der örtliche Gasversorger ist, steigt stetig.

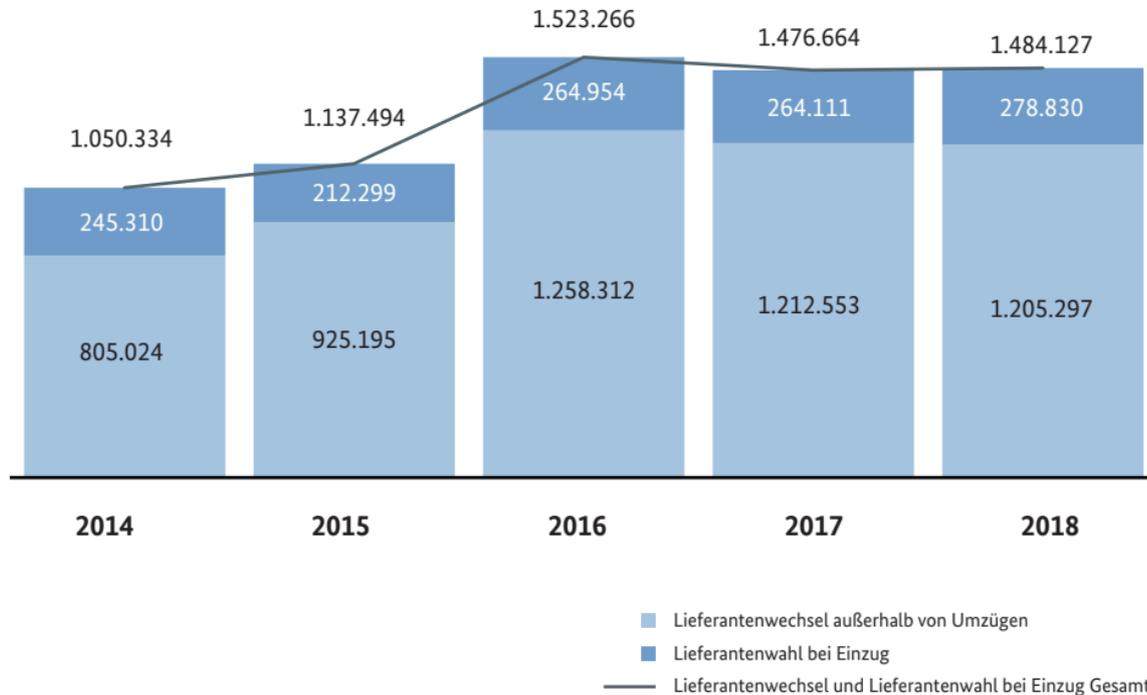
Rund 1,5 Mio. Haushaltskunden haben im Jahr 2018 ihren Gaslieferanten gewechselt. Insbesondere Haushaltskunden die von einem Umzug oder Neueinzug betroffen sind, entscheiden sich immer häufiger direkt für einen Lieferanten der nicht der örtliche Versorger ist und damit für einen preisgünstigeren Gasliefervertrag.

Verbrauchern wird empfohlen, sich über den Vertragsstatus (Grundversorgung, etc.) und die aktuellen Preise des derzeitigen Gaslieferanten zu informieren und diese mit denen anderer Gaslieferanten zu vergleichen. Eine Umstellung des Vertrages beim bestehenden Lieferanten oder der Wechsel des Lieferanten sind in den meisten Fällen mit einer Ersparnis verbunden.

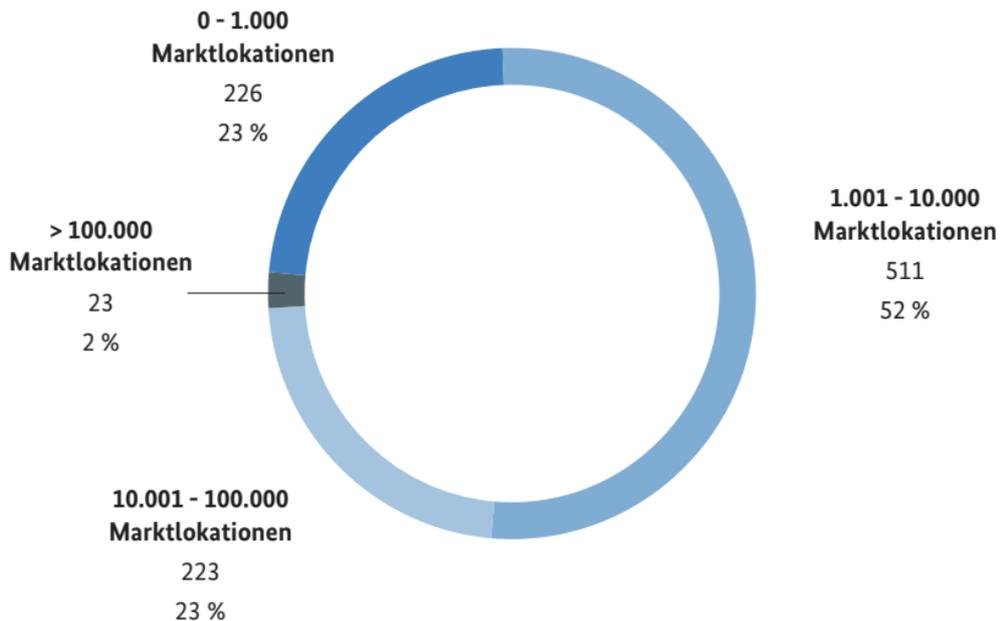
## Vertragsstruktur von Haushaltskunden Menge und Verteilung



## Lieferantenwechsel von Haushaltskunden



**Anzahl bzw. Anteil der Lieferanten, die die dargestellte Anzahl von Marktlaktionen beliefern ohne Berücksichtigung von Konzernverbindungen**



## Gassperrungen von Haushaltskunden

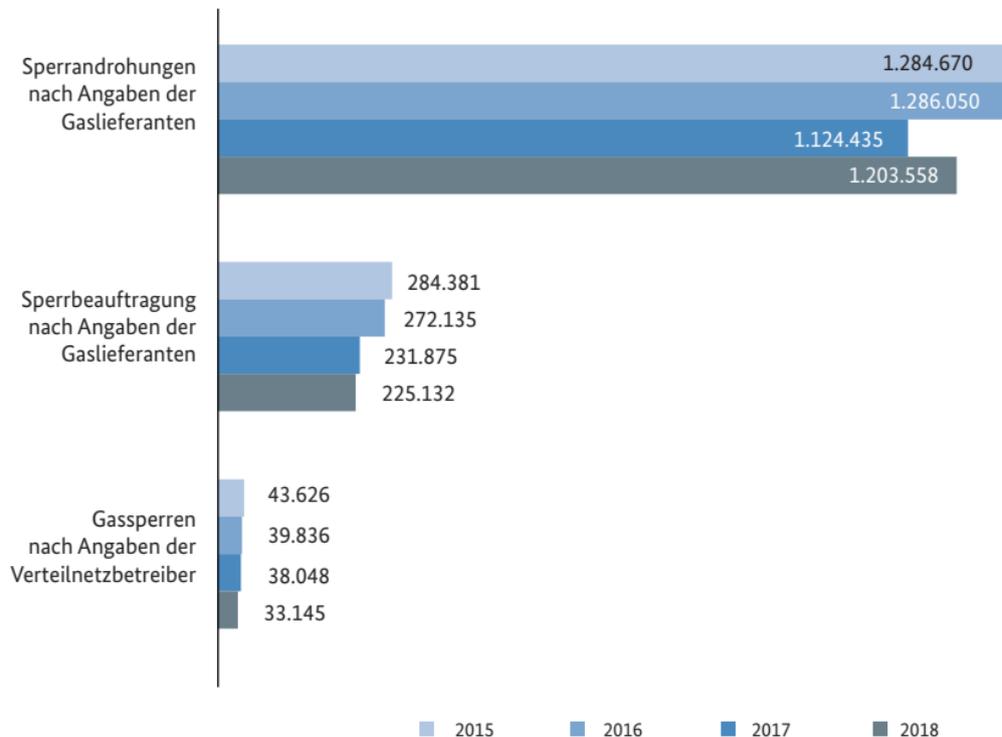
Von Gassperrungen waren im Jahr 2018 rund 33.000 Gaskunden betroffen.

Bevor der Lieferant eine Sperrung androhen kann, muss er dem säumigen Gaskunden eine kostenpflichtige Mahnung zukommen lassen. Eine Sperrung des Gasanschlusses kann frühestens vier Wochen nach einer Sperrandrohung durchgeführt werden. Das Datum der tatsächlichen Sperrung muss dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt werden.

Im Gasbereich existiert anders als im Strombereich keine Untergrenze der ausstehenden Forderung, ab der eine Sperrung ausgesprochen werden darf. Gaskunden können durch Mahnung, Sperrung und auch Wiederherstellung des Anschlusses zusätzliche hohe Kosten entstehen. Diese Kosten sind je nach Gaslieferant und Netzbetreiber unterschiedlich hoch. In vielen Fällen haben Verbraucher einen Anspruch auf einen Nachweis der Berechnungsgrundlage.

Verbrauchern wird empfohlen, sich bei anbahnenden Zahlungsschwierigkeiten über den aktuellen Vertragsstatus (Grundversorgung, etc.) und die Preise des derzeitigen Gaslieferanten zu informieren und diese mit denen anderer Gaslieferanten zu vergleichen. Ein neuer, preisgünstigerer Gasvertrag kann unter Umständen dazu beitragen, künftige Zahlungsschwierigkeiten und in deren Folge eine mögliche Gassperrung zu vermeiden.

## Anzahl Gas Sperrungen nach Lieferanten- und Verteilernetzbetreiberangaben



**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-0

Telefax: +49 228 14-8872

E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)